



Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis

Frühlingssemester 2019

Hans-Ueli Vogt / Daniel Daeniker / Claude Lambert



➤ Ziele

- praktische Anwendung von theoretischem Wissen
- lösungsorientiertes statt problemorientiertes Denken; rechtsgestaltende juristische Arbeit
- Repetition des Vertragsrechts
- Verständnis für die Bezüge zwischen Vertrags- und Gesellschaftsrecht

➤ Konzept

- sechs Blockveranstaltungen
- drei schriftliche Arbeiten
- Einbezug von Praktikern



Grundlagen des Vertragsrechts

Hans-Ueli Vogt



- Abschluss und Auslegung des Vertrages
- veränderte Verhältnisse
- Verträge im Umfeld von Gesellschaften

Abschluss des Vertrages (I/II)



Übereinstimmende Willens- erklärungen; Konsens

- Art. 1 Abs. 1 OR
- Konsens
 - tatsächlicher, natürlicher
 - rechtlicher, normativer
- Zustandekommen des Vertrages

Einigung über die wesentlichen Vertragspunkte

- Art. 2 Abs. 1 OR
- Zustandekommen des Vertrages bei Konsens über alle wesentlichen Vertragspunkte
 - objektiv wesentliche Vertragspunkte
 - subjektiv wesentliche Vertragspunkte
- Bestimmbarkeit der wesentlichen Vertragspunkte

Abschluss des Vertrages (II/II)



Eintritt der Vertragswirkungen

- gültiges Zustandekommen des Vertrages
- insbesondere:
 - Form der Verträge (Art. 11 ff. OR)
 - Inhalt des Vertrages (Art. 19 ff. OR)
 - Willensmängel und Übervorteilung (Art. 23 ff. und 21 OR)

Auslegung des Vertrages (I/II)



- Vertrag ist gültig zustande gekommen, doch ist der Inhalt des Vertrages strittig
- Auslegungsziele
 - subjektive Auslegung (Art. 18 Abs. 1 OR)
 - objektivierte, normative Auslegung
- Auslegungsmittel
 - Wortlaut
 - ergänzende Auslegungsmittel
 - "parol evidence rule"
 - "entire agreement clause"



Auslegung des Vertrages (II/II)



- Auslegungsregeln
 - Auslegung "ex tunc"
 - Auslegung nach Treu und Glauben
 - ganzheitliche Auslegung
 - gesetzeskonforme Auslegung

Vertragsverhandlungen (I/II)



- Vertragsverhandlungsverhältnis
 - Pflicht zu einem Verhalten nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB)
 - konkrete Verhaltenspflichten
 - Haftung (Vertrauenshaftung, *culpa in contrahendo*)
- Verhandlungsvertrag

Vertragsverhandlungen (II/II)



- besondere Vereinbarungen für die Vertragsverhandlungen oder im Hinblick auf einen möglichen Vertragsabschluss
 - Vertraulichkeitsvereinbarung ("confidentiality agreement")
 - Exklusivitätsvereinbarung
 - Vereinbarung betreffend Kostentragung
 - Absichtserklärung, Letter of Intent
 - Vorvertrag – Rahmenvertrag – Optionsvertrag
- Abbruch der Vertragsverhandlungen

Veränderte Verhältnisse (I/IV)



Funktionen von Verträgen

- Risikoordnung und Rechtssicherheit: rechtliche Absicherung von Investitionen und Dispositionen (weil Leistung und Gegenleistung zeitlich oder örtlich auseinanderfallen)
- Konkretisierung, Ergänzung oder Abänderung gesetzlicher Vorschriften

Vertragliche Gestaltung der Anpassung an veränderte Verhältnisse

- positive Anpassungsregeln
- negative Anpassungsregeln
- einvernehmliche Anpassung
- Verhandlungspflicht

Veränderung der Verhältnisse zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung

- Formulierung von "closing conditions"

Veränderte Verhältnisse (II/IV)



Grundlagenirrtum über zukünftige Sachverhalte

- falsche Annahme über objektiv und subjektiv wesentliche künftige Tatsachen
- beide Parteien betrachteten den Eintritt der künftigen Tatsachen als sicher, oder eine Partei betrachtete den Eintritt als sicher und die Gegenpartei hätte nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr erkennen müssen, dass die Sicherheit für die andere Partei Vertragsvoraussetzung war
- BGE 118 II 297 ff.: "Die Irrtumsanfechtung steht nicht als Versicherung gegen eine unvorhergesehene schlechte Entwicklung zur Verfügung" (S. 301)
- Rechtsfolge
 - Art. 23 und 31 OR
 - Unwirksamkeit "ex nunc" bei Dauerschuldverhältnissen

Veränderte Verhältnisse (III/IV)



Clausula rebus sic stantibus

- Voraussetzungen
 - Veränderung der Verhältnisse nach Vertragsabschluss
 - zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder voraussehbar noch vermeidbar
 - gravierende Äquivalenzstörung
 - kein widersprüchliches Partieverhalten
- Rechtsfolge entsprechend dem mutmasslichen, objektivierten Parteiwillen
- BGE 127 III 300 ff.

Veränderte Verhältnisse (IV/V)



Kündigung eines Dauerschuld- verhältnisses aus wichtigem Grund

- **Rechtsgrundlage: Richterrecht**
- **Voraussetzungen**
 - Dauerschuldverhältnis
 - wichtiger Grund, Unzumutbarkeit
 - keine Äquivalenzstörung vorausgesetzt
- **Rechtsfolge: Recht zur Auflösung des Vertrages**
- **siehe BGE 128 III 428 ff.; BGE 143 III 480 E. 4.2, S. 485 f.**

Veränderte Verhältnisse (V/V)



Recht zur Leistungs- verweigerung bei übermässiger Bindung

- Rechtsgrundlage: Art. 27 Abs. 2 ZGB
- Voraussetzung: übermässige Bindung (Verstoss gegen das Recht der Persönlichkeit), ohne dass der höchstpersönliche Kernbereich einer Person betroffen wäre (Verstoss gegen die guten Sitten)
- Rechtsfolge: Recht zur Leistungsverweigerung
- Nichtigkeit im Fall eines Verstosses gegen die guten Sitten
- siehe BGE 143 III 480 E. 4.2, S. 485 f.; BGE 129 III 209 ff.; siehe aber auch BGE 128 III 428 E. 3c, S. 431 f.



Funktionen (I/II)

- Finanzierung, zum Beispiel:
 - Darlehen
 - Sacheinlagevertrag
 - Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Aktionär betreffend dessen Beteiligung im Rahmen künftiger Kapitalerhöhungen
 - Aktionärbindungsvertrag
- Koordination zwischen den Aktionären
 - Aktionärbindungsvertrag, namentlich betreffend Ausübung des Stimmrechts oder Veräusserung von Aktien



Funktionen (II/II)

- Organisation der Geschäftsführung
 - Mandatsvertrag (Auftrag)
 - Arbeitsvertrag
- Kontrollwechsel, zum Beispiel:
 - Fusionsvertrag
 - Unternehmenskaufvertrag (Aktienkauf, Kauf von Vermögensteilen, Übertragungsvertrag gemäss Fusionsgesetz)
 - Transaktionsvereinbarung (im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot)



Grundsätze

- Verbindung von gesellschaftsrechtlichen Rechtsverhältnissen und Verträgen
- grundsätzliche Trennung von Gesellschaft und Vertrag bei der rechtlichen Beurteilung
- Einhaltung anwendbarer gesellschaftsrechtlicher Vorschriften
- Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften auf Verträge